

# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2017

41. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Jahresabschluss 2011 der Stadt Visselhövede vom 15. Juli 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 29. Juni 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2017 vom 2. Juni 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 21. Juni 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juli 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Küsterkampweg) der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juli 2017

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 30. Juni 2017

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Jahresabschluss 2011 der Stadt Visselhövede**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Jahresabschluss 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

**31.07.2017 bis 08.08.2017**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/aemter/haupt-und-kaemmereiamt/wirtschaftsverwaltung-und-haushaltsrecht/haushalt.html>

eingesehen werden.

Stadt Visselhövede, 15.07.2017  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgaben**

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo - Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus der Samtgemeinde, deren Geschwisterkinder bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde besuchen, werden bei zeitgleicher Anmeldung vorrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden können.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen aufgenommen. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden, bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf, Geschwisterkinder von bereits aufgenommenen Kindern bevorzugt berücksichtigt. Bei weiteren fristgerechten, überzähligen, Anmeldungen zum 31.01. werden Kindergartenkinder im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung bevorzugt berücksichtigt.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung wird zeitgleich eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Fintel an die anmeldenden Sorgeberechtigten versandt.

#### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und Zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

#### **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Samtgemeindebürgermeister und der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, in der die Tageseinrichtung betrieben wird oder die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen.

## § 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00 - 08.00 Uhr	12.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 15.00 Uhr
07.30 - 08.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr (Fintel)
	12.30 - 13.00 Uhr	16.00 - 17.00 Uhr (Fintel)
	12.30 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 15.00 Uhr	
	14.00 - 15.00 Uhr	

### Bedarf:

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags 07.30 - 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 - 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 - 07.30 Uhr/mittags ab 12.30 - 14.00 Uhr/nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe oder ein Hort wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig (an mindestens drei Tagen in der Woche) von mindestens 10 Kindern besucht wird.

- (3) Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt. Es ist darauf hinzuwirken, dass mindestens eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde mit einer Gruppe in den Betriebsferien im Sommer geöffnet bleibt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in dieser, dann geöffneten Einrichtung, eingerichtet. Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung der Tageseinrichtung, in der der Feriendienst angeboten wird. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppen des Feriendienstes erfolgt nach den Kriterien in § 4 Abs. 1 u. 2. Hierüber entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (5) An 20 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. 6 weitere Schließtage können über das Kalenderjahr verteilt durch die jeweiligen Leitungen der Tageseinrichtungen in Absprache mit der Samtgemeinde festgelegt werden. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50 % zu entrichten.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden													
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50	
<b>in €</b>	<b>Gebühr in €</b>													
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	420	550	575	
über 1.500 bis unter 5.000	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10 %	10,5 %	11 %	11,50 %	
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5	

monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.)/Gebühr in €
über 5.000	212,5
über 1.500 bis unter 5.000	4,25 %
bis 1.500	63,75

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und um 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kindertreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorvorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o. g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten.
- (4) Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat des Einkommenszuwachses anzupassen, Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmahlige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh- oder Mittagsbetreuung für den Kindergarten jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	1,50 €	1,88 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	1,50 €	1,88 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	3,00 €	3,75 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	7,50 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	9,00 €	11,25 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	12,00 €	15,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	15,00 €	18,75 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh- und Mittagsbetreuung im Kindergarten im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 €	18,80 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 €	18,80 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	30,00 €	37,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	75,00 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	90,00 €	112,50 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	120,00 €	150,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	150,00 €	187,50 €

Für Kinder, welche ohnehin regulär für die Sonderbetreuungszeiten angemeldet sind (z. B. in Lauenbrück bis 15.00 Uhr) und im Sonderfall die weitere Sonderbetreuung bis 16.00 Uhr/17.00 Uhr nutzen möchten, kann, ebenfalls für die maximal zehnmahlige Nutzung im Monat, eine Zehnerbenutzungskarte für 10 Betreuungsstunden im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr hierfür beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
Für 10 x je 1 Std.	35,00 €	37,50 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Sonderbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.

- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z. B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme des etwaigen Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 12.30 Uhr betreut werden, ist eine Essensanmeldung erforderlich. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.

- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung durch das Land Niedersachsen für das letzte Betreuungsjahr erfolgt für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 10 zu bezahlen.
- (12) Gebühren, welche für das vorvorletzte Betreuungsjahr entrichtet wurden, werden zurückgerechnet und an die Gebührenschuldner ggf. zurückgezahlt, soweit das Kind als sog. "Kann-Kind" vor Vollendung des letzten Betreuungsjahres eingeschult wird. Die Rückrechnung erfolgt analog der Maßgaben in Abs. 11.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die einzelne Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist vorher mit der Kindergartenleitung abzustimmen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung nicht erforderlich.
- (5) Das Ummelden mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtung bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt insbesondere für Neuanmeldungen. Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). Die Ummeldung von Betreuungszeiten ist daher im Falle von Neuanmeldungen zwischen dem 31.01. und dem 01.11. grds. unzulässig. In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw., kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden (vgl. auch § 8 Abs. 5), sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die "Zehnerkarte", vgl. § 8 Abs. 5, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergarten-Gruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit die pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (6) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.07./01.10.).
- (7) Das Mitbringen von Geld, Schmuck sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

## **§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht/abgeholt wird.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Besondere Betreuungsangebote**

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen Gruppen für besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden.
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel vom 02.07.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016) außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.06.2017

Samtgemeinde Fintel  
Krüger  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kitas) in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kitas festgelegt.

### **§ 3 Aufnahme Kindergartenkinder**

- (1) In den Kitas nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen und das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Kitas müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 2, Satz 1 KitaG).

- (3) Krippenkinder können in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremer-vörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, oder in der Kita "Rasselbande" der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade, über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.  
Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.  
Der Samtgemeindeausschuss regelt das weitere Aufnahmeverfahren in Durchführungsbestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme Unter-Dreijährige**

- (1) Kinder unter 3 Jahren (U-3-Kinder) können in eine Kita aufgenommen werden, sobald sie das 2. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Entscheidung über den Aufnahmetermin trifft die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme von U-3-Kindern ist, dass freie Plätze zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzungen sind
  - a) das Einverständnis der Kita-Leitung,
  - b) die ausreichende fachliche Qualifikation der Mitarbeiter/Innen der Kita,
  - c) die Anpassung der Ausstattung der Räume und der Außenanlage an die Bedürfnisse der U-3-Kinder – vorgegeben u.a. durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV),
  - d) die rechtzeitige Anmeldung (s. § 5).

Vorrangig werden jedoch die Kinder aufgenommen, die zu Beginn des Kindergartenjahres bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren der U-3-Kinder gelten § 5 und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kitas.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen der Betreuungszeiten.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen.

#### **§ 6**

##### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit n. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

## **§ 7 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Ansonsten gilt die Elternwahlordnung. Die erste Wahl der Gruppensprecher veranstaltet der Träger, i. d. R. durch die Kita-Leitung. (n. § 10 Abs. 1 KitaG).
- (2) Bei Kitas mit mehreren Gruppen bilden die gewählten Gruppensprecher/innen den Elternrat der Kita. Jeder Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Vertreter/in.
- (3) Die Vorsitzenden aller Kitas bzw. die Gruppensprecher/innen bilden den Kita-Elternrat der Samtgemeinde (n. § 10 Abs. 2 KitaG) und wählen aus ihrer Mitte drei Personen bzw. ihre Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat. Diese Wahl organisiert der Träger durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 2 wird ebenfalls für die Leitungen der Kitas durchgeführt, sodass auch von den Leitungskräften 3 Personen bzw. deren Vertretungen stimmberechtigt im Beirat vertreten sind.
- (5) Die nach Abs. 2 und 3 gewählten Vertreter der Sorgeberechtigten und der Leitungen und der Samtgemeindebürgermeister oder die von ihm bestimmte Person bilden den Beirat i.S.v. § 10 Abs. 3 KitaG. Der Beirat tagt nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende des Sozialausschusses der Samtgemeinde und Vertreter der Gemeinden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Nach § 10 Abs. 4 KitaG erfolgen wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kitas machen.

## **§ 8 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kitas erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie variieren je nach Bedarf in den einzelnen Kitas und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Jede Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Ferienbeginn und -ende werden von der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

- (7) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Kitas der Samtgemeinde geschlossen. Die Ferien der Kitas werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Elternbeitrag/Benutzungsgebühren**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag n § 20 KitaG).
- (2) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührenordnung Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Besuchsregelung/Kündigung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.



## Teil II

### Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall - die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres - zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
  - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
  - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
  - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EstG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Unter den Bedingungen von Satz 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

## Teil III

1. Auf Antrag ist die Gebühr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Staffel-stufe	Jahres-Einkommensgrenze In Euro		monatl. Gebühr 22,5 Std.	monatl. Gebühr 25 Std.	monatl. Gebühr 27,5 Std.	monatl. Gebühr 30 Std.	monatl. Gebühr 32,5 Std.	monatl. Gebühr 37,5 Std.	monatl. Gebühr 42,5 Std.
		bis ohne Grenze							
1	39.000	bis ohne Grenze	184,50 €	205,00 €	225,50 €	246,00 €	266,50 €	307,50 €	348,50 €
2	36.000	bis 39.000	172,00 €	191,00 €	210,00 €	229,50 €	248,50 €	286,50 €	325,00 €
3	33.000	bis 36.000	159,50 €	177,50 €	195,00 €	213,00 €	230,50 €	266,00 €	301,50 €
4	30.000	bis 33.000	147,00 €	163,50 €	180,00 €	196,50 €	212,50 €	245,50 €	278,00 €
5	27.000	bis 30.000	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	225,00 €	255,00 €
6	24.000	bis 27.000	122,50 €	136,00 €	149,50 €	163,50 €	177,00 €	204,00 €	231,50 €
7	21.000	bis 24.000	110,00 €	122,50 €	134,50 €	147,00 €	159,00 €	183,50 €	208,00 €
8	18.000	bis 21.000	97,50 €	108,50 €	119,50 €	130,50 €	141,00 €	163,00 €	184,50 €
9	15.000	bis 18.000	85,50 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €	123,50 €	142,50 €	161,50 €
10	0	bis 15.000	73,00 €	81,00 €	89,00 €	97,50 €	105,50 €	121,50 €	138,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:

Frühdienst:	je ½ Stunde	mtl. 10,00 €
Spätdienst:	je ½ Stunde	mtl. 10,00 €

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

## Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 02.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.244.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.279.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.210.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.191.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.314.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.512.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.530.700 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.270.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 02.06.2017

Busch  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/082 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, den 15. Juli 2017

Gemeinde Basdahl  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

### **Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 21.06.2017

Gemeinde Breddorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

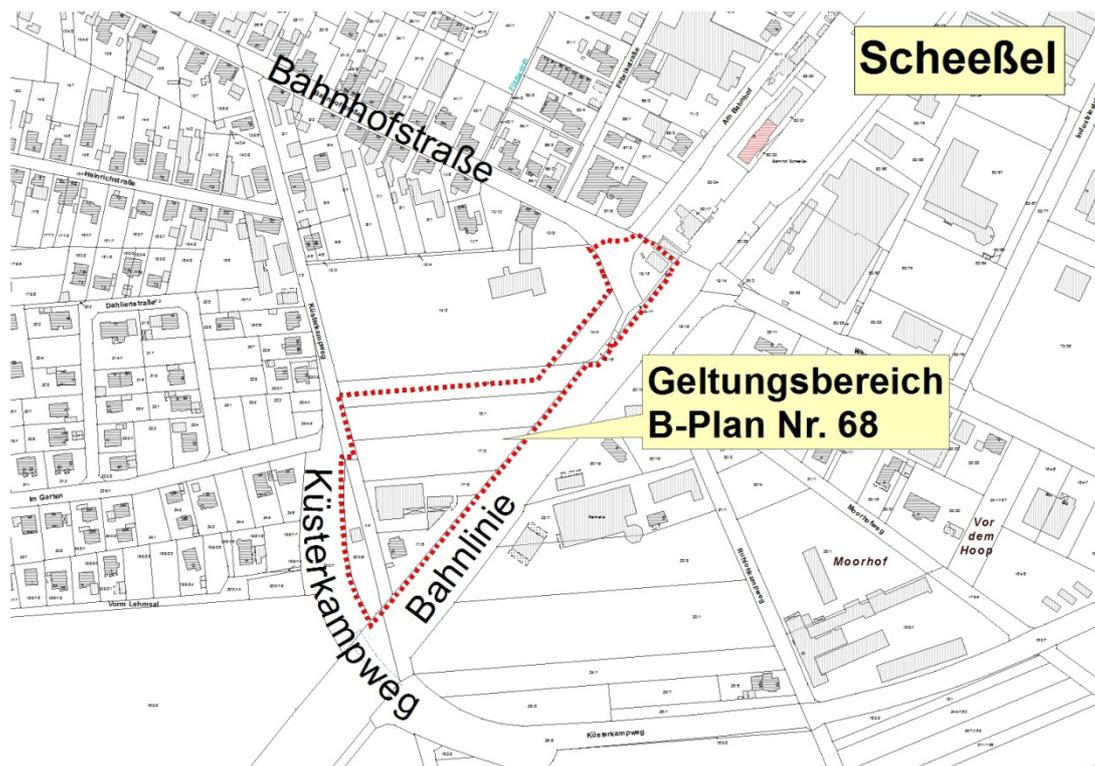
### **Gemeinde Scheeßel Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet Küsterkampweg“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 58. Flächennutzungsplanänderung am 15.07.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 68, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.07.2017

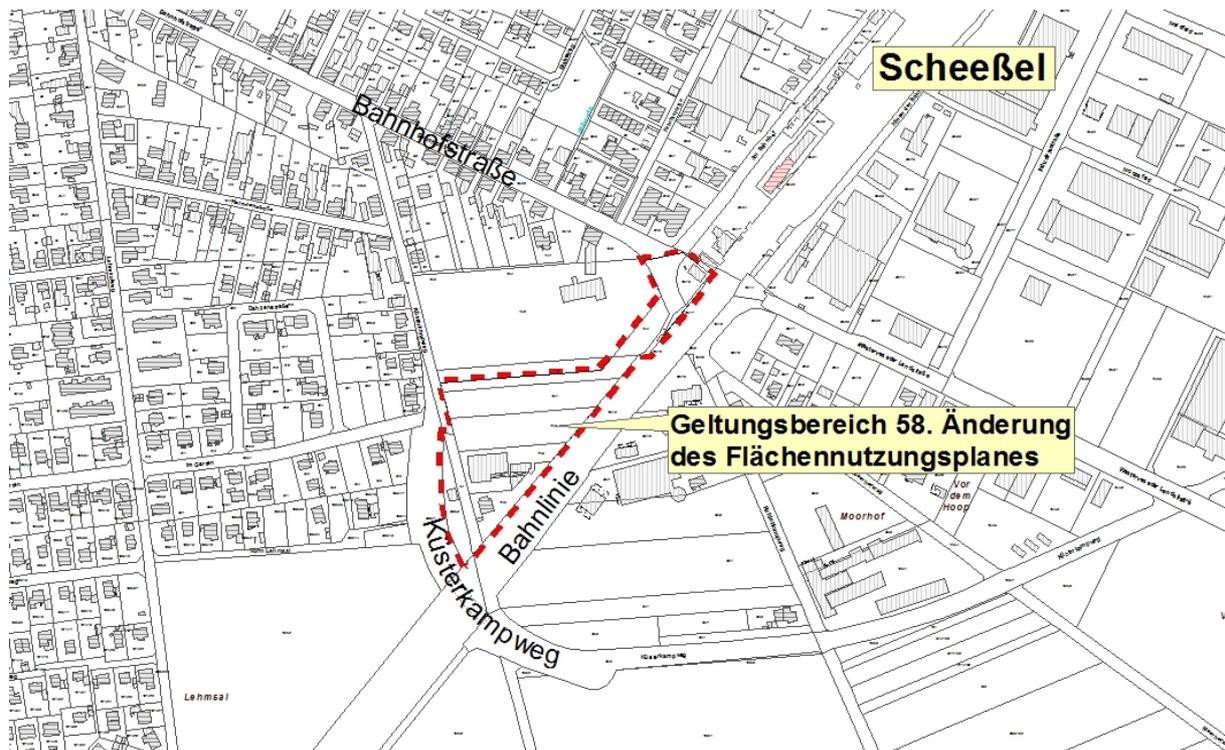
Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Gewerbegebiet Küsterkampweg)  
der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 3.04.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/196) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2016 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.07.2017

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2018 bis 2022 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 30.06.2017 bis zum Freitag, den 01.09.2017 unter der Internetadresse [www.zvbn.de/nvp](http://www.zvbn.de/nvp) zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 30. Juni 2017

Christof Herr  
Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2017 Nr. 13

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.